

// Im Blickpunkt

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen mit Glücksspielautomaten stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten es gibt, die Bestandskraft von Steuerbescheiden zu durchbrechen. *Schacht/Steffens* gehen dieser Frage anhand aktueller EuGH-Rechtsprechung nach. *Eisolt* geht am Beispiel des Beherbergungsgewerbes der Frage nach, ob und in welchem Umfang der Erbbauberechtigte Anspruch auf Investitionszulage nach dem InvZuLg 2007 hat.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



// Standpunkt



von Dipl.-Finanzwirt **Georg Harle**, Regierungsoberberrater, Frankfurt am Main

KSt-Pflicht bei Erträgen von Streubesitzbeteiligungen

In dem vom BMF Ende Mai 2008 vorgelegten zweiten Entwurf zum JStG 2009 wird u.a. die KSt-Pflicht von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen eingeführt. Eine Streubesitzbeteiligung soll vorliegen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Veranlagungszeitraums unmittelbar weniger als 10% des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Zur Berechnung der Beteiligungsgrenze sind Sonderregelungen vorgesehen, z.B. für die Wertpapierleihe, in Organschaftsfällen, oder wenn Anteile über Personengesellschaften oder Investmentvermögen gehalten werden. Betriebsausgaben und Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem Streubesitzanteil stehen, sollen nur mit Erträgen aus solchen Anteilen ausgeglichen werden können, übersteigende Beträge sollen nur mit künftigen Bezügen und Gewinnen aus Streubesitzbeteiligungen verrechnet werden dürfen. Die Erträge aus Streubesitzbeteiligungen sollen bei der Anwendung der Zinsschranke unberücksichtigt bleiben. Zinsaufwendungen, die im Zusammenhang mit Erträgen aus Streubesitzanteilen stehen, sollen nicht den Beschränkungen der Zinsschranke unterworfen sein. Die geplanten Änderungen betreffen nur Anteilseigner von Körperschaften, die körperschaftsteuerpflichtig sind. Keine Auswirkungen hat die geplante Regelung auf die Gewerbesteuer, d.h. Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen bleiben weiterhin gewerbesteuerfrei. Die Änderungen sollen erstmals für den Veranla-

gungszeitraum 2009 anzuwenden sein. Der ursprüngliche Zweck der Vorschrift des § 8b KStG, nämlich durch eine technische Steuerfreistellung eine Vermeidung des so genannten „Kaskadeneffekts“ im Falle von Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an natürliche Personen als Anteilseigner über zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften zu erreichen, wird durch diese Regelung teilweise konterkariert. Selbst im Hinblick darauf, dass hier die Anteilseigner des G-REIT im Blickfeld stehen, ist diese Gesetzeslösung aus rechtssystematischen Aspekten als problematisch zu betrachten.

Entscheidungen**BFH: Anteilsvereinigung in der Person einer Gesamthand nicht gemäß § 5 Abs. 1 GrEStG begünstigt**

Mit Urteil vom 2.4.2008 – II R 53/06 – hat der BFH entschieden, dass die Vergünstigungsvorschrift des § 5 Abs. 1 GrEStG auf eine Anteilsvereinigung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG) in der Person einer Gesamthand nicht (entsprechend) anwendbar ist. Im entschiedenen Fall haben die beiden Gesellschafter der KT GmbH, die ihrerseits an mehreren grundstücksbesitzenden GmbH's beteiligt war, ihre Anteile an der KT GmbH auf die von ihnen gegründete GbR übertragen. Diesen Vorgang belegte das FA mit Grunderwerbsteuer. Dann folgte der BFH: Der Steuertatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG (Vereinigung aller Anteile in einer Hand) ist erfüllt. Weder ist die Besteuerung aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG verfassungsrechtlich zu beanstanden, noch bestehen europarechtliche Bedenken. § 5 Abs. 1 GrEStG ist auf eine Anteilsvereinigung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG) in der Person einer Gesamthand nicht (entsprechend) anwendbar.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1253-1

BVerfG: Gewerbesteuerfreiheit von Freiberuflern, Selbstständigen und Landwirten sowie die sog. Abfärberegulierung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht verfassungswidrig

In seinem Beschluss vom 15.1.2008 – 1 BvL 2/04 – hat das BVerfG entschieden, dass es mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass die Einkünfte der freien Berufe, der sonstigen Selbstständigen und der Land- u. Forstwirte nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Nach wie vor bestehen im Hinblick auf den Steuergegenstand und die wesentlichen Besteuerungsmerkmale Unterschiede, die eine Differenzierung hinsichtlich der Gewerbesteuer rechtfertigen. Außerdem hat das BVerfG die sog. „Abfärberegulierung“ in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG für verfassungsgemäß erklärt. Die aus der „Abfärberegulierung“ folgende Ungleichbehandlung der gemischt tätigen Personengesellschaft gegenüber dem Einzelunternehmer, der im Gegensatz zur Personengesellschaft gleichzeitig mehrere verschiedene Einkunftsarten verwirklichen kann, ist durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt. Das Gewicht der mit ihr einhergehenden Ungleichbehandlung der Personengesellschaften ist zwar erheblich. Die Belastung wird allerdings vor allem durch die Möglichkeit gemildert, der „Abfärberegulierung“ durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung auszuweichen. Dem Verfahren lag eine Vorlage des FG Niedersachsen zugrunde (Beschluss vom 21.4.2004 – 4 K 317/91; Ergänzungsbeschl. v. 14.4.2005).

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1253-2

Verwaltungsanweisung**BMF: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Fernseh-Preisgeldern; Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 28.11.2007 (IX R 29/06)**

BMF, 30.5.2008 – IV C 3 – S 2257/08/10001
Das Schreiben stellt unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 28.11.2007 Kriterien auf, wann Gewinne aus Fernsehsendungen steuerbar sind.
Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1253-3